

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der**

SLS Logistics e.U.

Schwedenplatz 3-4/2/11, 1010 Wien, Österreich

FN622253d Handelsgericht Wien

Inhaber: Siavash Bakhshayesh, BSc.

Stand: Mai 2024



### **1. Allgemein Grundlagen**

- 1.1.** Wir, das SLS Logistics e.U., Schwedenplatz 3-4/2/11, 1010 Wien, Österreich (in der Folge: wir), arbeiten ausschließlich auf Grundlage dieser Bedingungen (in der Folge: AGB) in jeweils geltender Fassung, diese haben auch dann Gültigkeit, wenn wir uns auf diese bei Vertragsabschluss nicht ausdrücklich berufen sollten.
- 1.2.** Ein Ausschluss oder eine Abbedingung unserer AGB, auch teilweise, ist nicht möglich. Von diesen AGB abweichende oder diesen entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers werden von uns nicht anerkannt und können mit uns nicht rechtswirksam vereinbart werden. Dieser Ausschluss gilt auch, wenn wir Bedingungen des Auftraggebers bei Auftragserteilung nicht ausdrücklich widersprechen. Wer uns beauftragen oder mit uns in Rechtsbeziehungen treten will, nimmt zur Kenntnis, dass dies nur zu unseren Bedingungen unter Ausschluss allfälliger anderer Bedingungen möglich ist. Allfällige allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden von uns nicht akzeptiert und gelten daher nicht als vereinbart, auch soweit sie unseren Geschäftsbedingungen nicht widersprechen sollten. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.
- 1.3.** Es gelten die „Allgemeinen Österreichischen Spediteurbedingungen“ (AÖSp) in der jeweils allgemein gültigen, unter <https://www.slslogistics.at> einsehbaren Fassung, soweit diesen nicht gesetzliche Bestimmungen oder internationale Abkommen (z.B. CMR, WA, CIM, Haager Regeln, usw.) zwingend entgegenstehen. § 51 lit b) AÖSp gilt auch im Falle von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz nicht als Vereinbarung höherer Haftungshöchstbeträge als in den jeweils anwendbaren internationalen Abkommen vorgesehen; § 51 lit b) AÖSp stellt daher insbesondere keine Vereinbarung höherer Haftungshöchstbeträge gemäß Art 25 dar. Weiters wird vereinbart, dass § 51 lit b) AÖSp keine Beweislastumkehr im Sinne des § 1298 ABGB 2. Satz auslöst.
- 1.4.** Auf unsere Rechtsbeziehungen und Verträge sind, sofern kein unabdingbarer gesetzlicher Geltungsvorrang besteht, nachstehende Regelwerke in absteigender Rangfolge anzuwenden:
  - 1.4.1.** unser schriftliches Offert / unsere schriftliche Auftragsbestätigung
  - 1.4.2.** unsere AGB
  - 1.4.3.** die AÖSp

**1.4.4.** die allgemeingesetzlichen Bestimmungen in deren Rangfolge.

Im Falle von Widersprüchen der Regelwerke ist die vorstehende Rangfolge maßgeblich.

**2. Auftrag & Vertragsgrundlagen**

- 2.1.** Alle unsere Angebote sind freibleibend. Für die Vertragsbeziehung zu uns ist lediglich unsere schriftliche Auftragsbestätigung verbindlich. Abänderungen oder Ergänzungen von Angeboten / Verträgen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sofern wir einen Auftrag eines Auftraggebers ausführen, dessen Geschäftsbedingungen den unsrigen widersprechen, bedeutet dies keine stillschweigende Zustimmung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen unseres Auftraggebers. Für die Befolgung mündlicher, telefonischer, telegrafischer oder uns sonst wie zugegangener Aufträge oder sonstiger Mitteilungen, die von keiner Seite schriftlich bestätigt werden, ebenso für die Befolgung von Mitteilungen an Lager-, Fahr- und Begleitpersonal, übernehmen wir keine Gewähr.
- 2.2.** Wir sind berechtigt, für die Ausführung der uns erteilten Aufträge in- und ausländische Partnerunternehmen unserer Wahl zu beauftragen. Sofern und soweit wir für deren Leistungen unserem Auftraggeber gegenüber überhaupt haftbar sein sollten, ist unsere Haftung unserem Auftraggeber gegenüber überdies mit der jeweiligen Haftung des betreffenden Partner-Unternehmens uns gegenüber begrenzt.
- 2.3.** Unsere Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis stehen zu jedem Zeitpunkt unter dem Vorbehalt der Beachtung und Einhaltung nationaler und internationaler gesetzlicher Vorgaben bzw. hoheitlicher Anforderungen (insbesondere unter Berücksichtigung der europäischen und amerikanischen Embargomaßnahmen). Bei Widersprüchen zu den vertraglichen Vereinbarungen, gehen diese gesetzlichen Vorgaben bzw. hoheitlichen Anforderungen in jedem Fall vor, auch in Zweifelsfällen. Davon unbeschadet unterliegt die Einhaltung außenhandelsrechtlicher Verpflichtungen (Verbote und Beschränkungen bezüglich Ein-, Aus- oder Durchfuhr) allein der Verantwortung des Auftraggebers. Uns trifft keine Prüfungsobliegenheit, vielmehr trifft den Auftraggeber die Verpflichtung, uns auf sämtliche diesbezüglichen Beschränkungen und Verbote hinsichtlich der zu versendenden Güter rechtzeitig schriftlich hinzuweisen und uns insoweit schad- und klaglos zu halten. Der Auftraggeber ist uns gegenüber auch für die Gewährleistung der Sicherheit der Lieferkette verantwortlich.
- 2.4.** Im Sinne von Auftragserteilung, zusammen mit dem Auftrag sind uns sämtliche erforderlichen Daten für die Überprüfung der Voraussetzungen der Übernahme des Auftrages zur Ausführung gemäß diesen Bedingungen,
- 2.4.1.** die Ausführung der Beförderung (wie: Art, Wert, besondere Eigenschaften, besondere Anforderungen, Sperrigkeit, Verpackung, Größe, Gewicht, Kubatur

der Güter, Begleitpapiere etc.), und die Berechnung des Beförderungsentgeltes richtig und vollständig bekannt zu geben und zu übermitteln. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Daten haftet der Auftraggeber verschuldensunabhängig.

- 2.4.2.** Der Auftraggeber hat uns alle durch unrichtige oder unvollständige Daten aufgelaufene Kosten zu ersetzen. Wir sind nicht verpflichtet die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten zu überprüfen. Datenübermittlungsfehler oder der Verlust von Auftragsdaten anlässlich der digitalen Kommunikation mit uns gehen zu alleinigen Lasten des Auftraggebers.
- 2.4.3.** Der Auftraggeber haftet uns verschuldensunabhängig dafür, dass alle Angaben, einschließlich der Wertangaben, die er uns anlässlich der Beauftragung gemacht hat, vollständig und richtig sind, dass es sich bei seiner Sendung um kein von der Beförderung ausgeschlossenes Gut handelt, die Sendung ordnungsgemäß verpackt, gekennzeichnet und adressiert ist und durch die Beförderung keine geltenden gesetzlichen Bestimmungen verletzt werden. Für alle Schäden und Nachteile, die uns als Folge unrichtiger oder unvollständiger Angaben oder nicht ordnungsgemäßer Verpackung entstehen, hat uns der Auftraggeber schad- und klaglos zu halten uns zu stellen.
- 2.4.4.** Wir übernehmen keinen Beförderungsauftrag, bei welchem uns eine andere Person, als unser Auftraggeber, für das Beförderungsentgelt und das Entgelt unserer sonstigen Leistungen zahlungspflichtig sein soll. Wird ein solcher Auftrag dennoch von uns ausgeführt, so haftet uns dennoch der Auftraggeber daraus für sämtliche Entgelte.
- 2.4.5.** Wir sind berechtigt, Frachtdokumente, wie insbesondere Frachtbriefe, Air Waybills, etc, auszustellen; in diesem Falle handeln wir stets im Namen und auf Risiko des Auftraggebers bzw. Absenders.
- 2.4.6.** Die Übergabe von Gefahrgut gemäß ADR/RID/IMCO/DGR usw. bedarf eines gesonderten, annahmepflichtigen Auftrages. Gefahrgut ist vom Auftraggeber den gesetzlichen Vorschriften und internationalen Abkommen entsprechend für Beförderung, Umschlag und Lagerung zu verpacken, zu kennzeichnen und mit den erforderlichen Begleitpapieren zu versehen. Besonders gefährliche Güter, insbesondere Güter der ADR-Klassen 1 und 7, dürfen uns nicht übergeben werden. Insbesondere folgende Güter sind von der Annahme zum Transport bzw. Annahme zur Lagerung ausgeschlossen: Edelmetalle (ungemünzte oder gemünzte oder sonst verarbeitete), Juwelen, Edelsteine, Papiergeld, Wertpapiere aller Art, Dokumente oder Urkunden, temperaturgeführte Arzneimittel, Waffen und Munition, lebende Tiere sowie Stoffe, deren Lagerung besonderen gesetzlichen Bestimmungen unterliegt (z.B. wassergefährdende Stoffe).
- 2.4.7.** Zurücknahme von Verpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung sowie Rückstellung bzw. Tausch von Paletten, Gitterboxen, etc. werden von uns nur nach gesonderter schriftlicher Vereinbarung durchgeführt.

- 2.4.8.** Bei LKW-Gestellung oder Containertransporten stehen für die Be- und Entladung jeweils 2 Stunden für die Be- bzw. Entladung zur Verfügung, darüberhinaus werden Standgelder (bzw. Demurrage/Detention) pro angefangene Stunde verrechnet.
- 2.4.9.** Alle Frachtstücke sind vor dem Verladen in ein Luftfahrzeug Sicherheitskontrollen zu unterziehen, sofern der Auftraggeber kein „Bekannter Versender“ ist. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass die zur Versendung übergebene Ware einer händischen Kontrolle unterzogen wird und zu diesem Zwecke auch die Verpackung geöffnet wird. Unsere Haftung ist dabei auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beschränkt, deren Vorliegen vom Auftraggeber nachzuweisen ist. Eine Verpflichtung unsererseits zur Durchführung einer solchen Sicherheitskontrolle wird damit aber nicht begründet.
- 2.4.10.** Ein uns erteilter Auftrag gilt erst dann verbindlich angenommen, wenn dieser von uns ausdrücklich unter Angabe sämtlicher erforderlichen Daten bestätigt wurde. Alle zuvor von uns gemachten Angaben sind unverbindlich.
- 2.4.11.** Änderungen und Ergänzungen jedes Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit und Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung und unserer schriftlichen Bestätigung.
- 2.4.12.** Offerte sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

### **3. Haftung**

- 3.1.** Wir haften ausschließlich nach AÖSp im Rahmen deren Haftungsregelungen, welche Haftungen beschränken oder ausschließen oder die Beweislast verteilen (umkehren). Soweit zulässig, liegt die Beweislast in allen Fällen bei dem Geschädigten / Anspruchsteller.
- 3.2.** Wir haften für Schäden aus unseren Tätigkeiten und Verrichtungen nur dann, wenn uns an diesen ein Verschulden trifft.
- 3.3.** Ist ein Schaden am Gut äußerlich nicht erkennbar gewesen oder kann uns aus sonstigen Gründen die Aufklärung der Schadensursache nach Lage der Umstände billigerweise nicht zugemutet werden, so hat der Auftraggeber nachzuweisen, dass wir den Schaden verschuldet haben.
- 3.4.** Eine Haftung für Schäden aufgrund leicht fahrlässigen Verhaltens ist ausgeschlossen.
- 3.5.** Dem Auftraggeber steht es - abgesehen von der Versicherungsmöglichkeit (siehe §§ 35 ff., 39 ff. AÖSp) - frei, mit uns eine über die Höchsthaftung hinausgehende Haftung gegen besondere Vergütung zu vereinbaren. Eine solche Vereinbarung bedarf zu deren Gültigkeit der Schriftform sowie des Eintrags im Frachtbrief.

- 3.6.** Für unsere gesamten speditionellen, mit dem Speditionsgewerbe zusammenhängenden, und auch für unsere gesamten nichtspeditionellen Geschäfte, Tätigkeiten und Verrichtungen, für unsere gesamten Lagertätigkeiten, auch Vor-, Zwischen und Nachlagerungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Beförderungen, haften wir ausschließlich auf Grundlage unserer AGB lediglich gemäß AÖSp und ist bei Eindeckung des SVS / RVS / LVS uns gegenüber jede Haftung ausgeschlossen.
- 3.7.** Transportversicherungen und Versicherungen von Lagergütern gegen Risiken wie z.B. Feuer-, Einbruchdiebstahl- und Sturmschäden decken wir nur über ihren ausdrücklichen schriftlichen Auftrag. Bei Warenwerten über EUR 10,-- pro kg, bei sensiblen Waren (z. B. bruch- oder diebstahlgefährdeten Waren) sowie bei grenzüberschreitenden Transporten empfehlen wir den Abschluss einer Transportversicherung. Ein allfälliger Versicherungsschutz entfällt insbesondere dann, wenn der Versendung Sanktionsbestimmungen der Vereinten Nationen und/oder der Europäischen Union und/oder andere zu beachtende nationale Wirtschafts- oder Handelssanktionen oder Rechtsvorschriften entgegenstehen. Weder ein solcher Versicherungsauftrag noch ein Höherversicherungsauftrag gemäß SVS/RVS stellen eine Wert- oder Interessenangabe dar und führen daher nicht zu einer Erhöhung der Haftungshöchstbeträge nach den jeweils anwendbaren transportrechtlichen Vorschriften.

#### **4. Haftungsausschlüsse**

- 4.1.** Für unsere Haftung gelten die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gemäß diesen AGB, den Gesetzen und den AÖSp.
- 4.2.** Wir sind von jeder Haftung befreit, wenn der Verlust, die Beschädigung oder die Überschreitung der Lieferfrist durch ein Verschulden des Verfügungsberechtigten, durch eine nicht von uns oder unserem Beauftragten verschuldete Weisung des Verfügungsberechtigten, durch besondere Mängel des Gutes oder durch Umstände verursacht worden ist, die wir oder unserer Beauftragter nicht vermeiden und deren Folgen wir oder unser Beauftragter nicht abwenden konnte.
- 4.3.** Wir haften insbesondere nicht:
- 4.3.1.** für Schäden, insbesondere auch Beraubungsschäden, an nicht oder mangelhaft verpackten Gütern, soweit nicht eine vorherige besondere schriftliche Vereinbarung über die Haftung erfolgt ist;
  - 4.3.2.** für Güter, die nach den zur Anwendung kommenden Beförderungsbestimmungen als unverpackt oder mangelhaft verpackt gelten; diese gelten auch uns gegenüber als unverpackt oder mangelhaft verpackt;
  - 4.3.3.** für äußerlich erkennbare Schäden der Verpackung, die sogleich oder später zutage treten; diese dürfen wir auf Kosten des Auftraggebers beseitigen lassen, wir müssen dies aber nicht tun, wir übernehmen dadurch aber keine über die vorhergehenden Absätze hinausgehende Haftung;



Die Übergabe einer Wertangabe an Lager-, Fahr- und Begleitpersonal ist ohne rechtliche Wirkung, solange sie nicht in unseren Besitz oder eines unserer zur Empfangnahme ermächtigten kaufmännischen Angestellten gelangt ist, es sei denn, dass eine andere Vereinbarung getroffen worden ist.

- 4.9.** Ist ein Schaden bei einem Dritten, etwa einem Frachtführer, Lagerhalter, Schiffer, Zwischen- oder Unterspediteur, Versicherer, einer Eisenbahn oder Gütersammelstelle, bei Banken oder sonstigen an der Ausführung des Auftrages beteiligten Unternehmern entstanden, so haften wir dafür nicht.
- 4.10.** Wir treten allerdings einen etwaigen Anspruch gegen den Dritten dem Auftraggeber auf dessen schriftliches Verlangen ab.
- 4.11.** Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, Ansprüche im Wege der Drittschadensliquidation geltend zu machen
- 4.12.** Haben wir aufgrund ausdrücklichen oder vermuteten Auftrages die Speditionsversicherung (SVS / RVS / LVS) gedeckt, so sind wir von jeder durch diese Versicherung gedeckten Schaden frei.

## **5. Kosten, Fracht etc**

- 5.1.** Unser Kosten (Fracht etc.) verstehen sich grundsätzlich netto, also exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer, sofern diese nicht ausdrücklich brutto (also einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer) angeboten werden.
- 5.2.** Unsere Angebote und Vereinbarungen mit uns über Kosten (Fracht etc.) und Leistungen beziehen sich stets nur auf die namentlich angeführten eigenen Leistungen und/oder Leistungen Dritter und, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, nur auf Güter normalen Umfangs, normalen Gewichts und normaler Beschaffenheit; sie setzen normale unveränderte Beförderungsverhältnisse, ungehinderte Verbindungswege, Möglichkeit unmittelbarer sofortiger Weiterversendung sowie Weitergeltung der bisherigen Frachten Valutaverhältnisse und Tarife, welche der Vereinbarung zugrunde lagen voraus. Übliche (Sonder-) Gebühren und (Sonder-) Auslagen können von uns jederzeit eingehoben werden, auch wenn wir den Auftraggeber nicht darauf aufmerksam gemacht haben.

## **6. Fälligkeit**

- 6.1.** Unsere Rechnungen sind, sofern kein anderes Zahlungsziel schriftlich vereinbart ist, sofort zu begleichen. Zahlungsverzug tritt, ohne dass es einer Mahnung oder sonstiger Voraussetzungen bedarf, spätestens nach Ablauf von fünf Tagen nach Fälligkeit ein, sofern er nicht nach dem Gesetz schon vorher eingetreten ist. Im Falle des Verzuges dürfen wir die ortsüblichen Spesen und Zinsen berechnen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 6.2.** Im Verzugsfall sind wir berechtigt, Verzugszinsen gemäß dem Speditionstarif für Kaufmannsgüter in Höhe von 1,5 % pro Monat zu verrechnen und hat uns der Schuldner unsere Kosten für unsere eigenen Mahnungen zu vergüten (zumindest mit einem pauschalen Auslagenersatz von € 60,00) und uns zudem sämtliche Kosten der außergerichtlichen und gerichtlichen Forderungsbetreibung zu ersetzen.

- 6.3.** Rechnungen sind sofort, ohne Abzug zahlbar. Bargeldnachnahmen sind auf max. EUR 500,-- begrenzt, vorbehaltlich nationaler und internationaler Beschränkungen. Alle unsere Angebote sind freibleibend. Darüberhinaus behalten wir uns vor, Luft- und Seefrachtraten jederzeit, auch ohne Voranzeige zu ändern.

## **7. Sicherheiten**

Wir sind berechtigt vor oder auch nach Vertragsabschluss jederzeit die Beibringung einer ausreichenden Sicherheit durch den Auftraggeber zu verlangen und bis zur Stellung einer solchen unsere Leistungen abzulehnen / aufzuschieben. Durch ein solches Verlangen und die Ablehnung / Aufschiebung unsere Leistungen geraten wir nicht in Verzug, wir sind vielmehr berechtigt, falls der Auftraggeber die Erbringung unserer Leistungen durch die Verzögerung der Zahlung oder die Stellung der Sicherheit verzögert, diesen in Verzug zu setzen und nach den gesetzlichen Vorschriften zu verfahren, und aus diesem Grund auch vom Vertrag zurück zu treten.

## **8. Lagerung**

- 8.1.** Die Lagerung erfolgt nach unserer Wahl in unseren eigenen oder fremden (privaten oder öffentlichen) Lagerräumen. Lagern wir in einem fremden Lager ein, so haben wir den Lagerort und den Namen des fremden Lagerhalters dem Einlagerer schriftlich bekanntzugeben oder, falls ein Lagerschein ausgestellt ist, auf diesem zu vermerken. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn es sich um eine Lagerung im Ausland oder um eine mit dem Transport zusammenhängende Lagerung handelt.
- 8.2.** Haben wir das Gut in einem fremden Lager eingelagert, so sind für das Verhältnis zwischen uns und unserem Auftraggeber die gleichen Bedingungen maßgebend, die im Verhältnis zwischen dem Lagerhalter und dem fremden Lagerhalter gelten. Der Lagerhalter hat auf Wunsch diese Bedingungen dem Auftraggeber zu übersenden. Die Bedingungen des fremden Lagerhalters sind insoweit für das Verhältnis zwischen dem Auftraggeber und uns nicht maßgebend, als sie ein Pfandrecht enthalten, das über das im § 50 AÖSp festgelegte Pfandrecht hinausgeht.
- 8.3.** Eine Verpflichtung zur Sicherung oder Bewachung von Lagerräumen besteht nur insoweit, als es sich um unsere eigenen Lagerräume handelt und die Sicherung und Bewachung unter Berücksichtigung aller Umstände geboten und ortsüblich ist. Wir genügen unserer Bewachungspflicht, wenn wir bei der Anstellung oder Annahme von Bewachung die nötige Sorgfalt angewendet haben.
- 8.4.** Dem Einlagerer steht es frei, die Lagerräume zu besichtigen oder besichtigen zu lassen. Einwände oder Beanstandungen gegen die Unterbringung des Gutes oder gegen die Wahl des Lagerraumes muss er unverzüglich vorbringen. Macht er von dem Besichtigungsrecht keinen Gebrauch, so begibt er sich aller Einwände gegen die Art und Weise der Unterbringung, soweit die Wahl des Lagerraumes und die Unterbringung unter Wahrung der Sorgfalt eines ordentlichen Lagerhalters erfolgt sind.
- 8.5.** Das Betreten des Lagers ist dem Einlagerer nur in Begleitung eines unserer beauftragten Angestellten erlaubt.
- 8.6.** Das Betreten darf nur während der bei uns eingeführten Geschäftsstunden verlangt werden, und auch dann nur, wenn ein Arbeiten bei Tageslicht möglich ist.

- 8.7.** Nimmt der Einlagerer irgendwelche Handlungen mit dem Gut vor (z. B. Probeentnahmen), so hat er uns danach das Gut in dem selben Zustand, in welchem es sich vor diesen Handlungen befunden hat, zu übergeben und erforderlichenfalls Anzahl, Gewicht und Beschaffenheit des Gutes gemeinsam mit uns festzustellen. Andernfalls ist unsere Haftung des für später festgestellte Schäden und Fehlmengen ausgeschlossen.
- 8.8.** Wir behalten uns das Recht vor, die Handlungen, die der Einlagerer mit dem Lagergut vorzunehmen wünscht, durch unsere Angestellten ausführen zu lassen.
- 8.9.** Der Einlagerer haftet verschuldensunabhängig für alle Schäden, die er, seine Angestellten oder Beauftragten oder ihm zurechenbare Dritte beim Betreten des Lagers oder beim Betreten oder Befahren des Lagergrundstückes uns, anderen Einlagerern oder dem Hauseigentümer zufügen. Als Beauftragter des Einlagerers gelten auch Dritte, die auf seine Veranlassung das Lager oder das Lagergrundstück aufsuchen.
- 8.10.** Wir dürfen, wenn schriftlich nichts anderes vereinbart ist, den Lagervertrag jederzeit mit einmonatiger Frist durch eingeschriebenen Brief an die letzte uns vom Einlagerer bekanntgegebene Adresse kündigen.
- 8.11.** Eine Kündigung ohne Kündigungsfrist ist insbesondere zulässig, wenn das Gut andere Güter gefährdet.
- 8.12.** Entstehen uns Zweifel, ob unsere Ansprüche durch den Wert des Gutes sichergestellt sind, so sind wir berechtigt, dem Einlagerer eine angemessene Frist zu setzen, in der dieser entweder für Sicherstellung unserer Ansprüche oder für anderweitige Unterbringung des Lagergutes Sorge tragen kann. Kommt der Einlagerer diesem Verlangen nicht nach, so sind wir zur Kündigung ohne Kündigungsfrist berechtigt.
- 8.13.** Sobald das Gut ordnungsgemäß eingelagert ist, wird auf Verlangen hierüber entweder ein Lagerempfangsschein oder ein Namenslagerschein ausgestellt. Im Zweifel gilt die von uns erteilte Bescheinigung nur als Lagerempfangsschein.
- 8.14.** Der Lagerempfangsschein ist lediglich eine Bescheinigung des Lagerhalters über den Empfang des Gutes. Wir sind nicht verpflichtet, das Gut nur dem Vorzeiger des Scheines herauszugeben.
- 8.15.** Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation des Vorzeigers des Empfangsscheines zu prüfen; wir sind ohne weiteres berechtigt, gegen Aushändigung des Scheines das Gut an den Vorzeiger herauszugeben.
- 8.16.** Eine Abtretung oder Verpfändung der Rechte des Einlagerers aus dem Lagervertrag ist uns gegenüber erst wirksam, wenn sie uns schriftlich vom Einlagerer mitgeteilt worden ist. In solchen Fällen ist uns gegenüber nur derjenige, dem die Rechte abgetreten oder verpfändet worden sind, zur Verfügung über das Lagergut berechtigt.
- 8.17.** Ist ein "Namenslagerschein" ausgestellt, so sind wir verpflichtet, das eingelagerte Gut nur gegen Aushändigung des Namenslagerscheines, insbesondere nicht lediglich gegen einen Lieferschein, Auslieferungsschein o. dgl., und im Falle der Abtretung nur an denjenigen Inhaber des Lagerscheines herauszugeben, eine zusammenhängende Kette von auf dem Lagerschein stehenden Abtretungserklärungen legitimiert ist.
- 8.18.** Die Abtretung oder Verpfändung der Rechte des Einlagerers aus dem Lagervertrag ist uns gegenüber nur dann wirksam, wenn sie auf dem Lagerschein schriftlich erklärt und im Falle der Verpfändung außerdem uns schriftlich mitgeteilt worden ist.

- 8.19.** Wir können dem nach vorstehenden Bestimmungen legitimierten Rechtsnachfolger des Einlagerers nur solche Einwendungen entgegensetzen, die die Gültigkeit der Ausstellung des Scheines betreffen oder sich aus dem Schein ergeben oder dem Lagerhalter unmittelbar gegen den Rechtsnachfolger zustehen. Unser gesetzliches Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht wird durch diese Bestimmung nicht berührt.
- 8.20.** Die Bestimmungen dieses Punktes 8. gelten auch bei nur vorübergehender Aufbewahrung von Gütern, z.B. zwecks Versendung, oder anlässlich von Vor-, Zwischen- und Nachlagerungen im Zusammenhang mit Beförderungen, soweit nicht unter diesem Punkt etwas anderes bestimmt ist.

## **9. Wir sind zur Prüfung**

- a. der Echtheit der Unterschriften der Abtretungserklärungen,
- b. der Echtheit der Unterschriften auf Lieferscheinen u. dgl.,
- c. der Befugnis der Unterzeichner zu a. und b.

nicht verpflichtet, es sei denn, dass mit dem Auftraggeber etwas anderes vereinbart worden oder der Mangel der Echtheit oder Befugnis offensichtlich erkennbar ist.

## **10. Pfand- und Zurückbehaltungsrecht**

- 10.1.** Wir haben wegen aller fälligen und nicht fälligen Ansprüche, die uns aus unseren Tätigkeiten und Verrichtungen gegen den Auftraggeber oder Zahlungspflichtigen zustehen, ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an den in unserer Verfügungsgewalt befindlichen Gütern oder sonstigen Werten.
- 10.2.** Von diesem Pfandrecht sind auch Güter oder sonstige Werte umfasst, welche nicht im Eigentum unseres Auftraggebers oder Zahlungspflichtigen stehen, wenn wir bei Begründung des Pfandrechtes auf Grund der Umstände bezüglich des Eigentums gutgläubig sind.
- 10.3.** Wir dürfen ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht wegen solcher Forderungen, die mit dem Gut nicht im Zusammenhang stehen, jederzeit uneingeschränkt ausüben.
- 10.4.** Wir dürfen bei einem Auftrag, das Gut zur Verfügung eines Dritten zu halten oder einem Dritten herauszugeben, ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht wegen Forderungen gegen einen Dritten, die mit dem Gut nicht im Zusammenhang stehen, jederzeit uneingeschränkt ausüben.
- 10.5.** Etwa weitergehende gesetzliche Pfand- und Zurückbehaltungsrechte werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.
- 10.6.** Wird von uns der zwangsweise Verkauf des Gutes angedroht, werden wir dem Schuldner zur Ordnung der Angelegenheit eine Frist von einer Woche einräumen. Danach sind wir zum Verkauf berechtigt und nicht verpflichtet den Schuldner von dem Verkaufstermin zu verständigen. Der Verkauf darf freihändig durch uns erfolgen. Die Kosten des Verkaufes gehen zu Lasten des Schuldners.
- 10.7.** Für den Pfand- oder Selbsthilfeverkauf können wir in allen Fällen eine Verkaufsprovision vom Bruttoerlös in Höhe der ortsüblichen Sätze berechnen.

## **11. Abtretungsverbot**

- 11.1.** Eine Abtretung der Rechte des Auftraggebers an einen Dritten sowie die Geltendmachung von Ansprüchen gegen uns namens oder für Rechnung eines Dritten ist ausgeschlossen.
- 11.2.** Dem Auftraggeber ist es zudem untersagt, Forderungen gegen uns an Dritte abzutreten. Wurden Forderungen gegen uns trotz dieses generellen Abtretungsverbotes an Dritte abgetreten, dann hat uns der Auftraggeber von den Forderungen dessen, welcher diese gegen uns geltend macht, freizustellen und uns alle Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser unzulässigen Forderungsgeltendmachung zu ersetzen.

## **12. Aufrechnungsverbot**

Gegenüber unseren Ansprüchen ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung mit Gegenforderungen ausnahmslos unzulässig.

## **13. Versicherungen**

- 13.1.** Ohne ausdrücklichen Auftrag sind wir nicht verpflichtet, Versicherungen einzudecken.
- 13.2.** Decken wir Versicherungen für einen Auftrag ein, hat uns der Auftraggeber die damit verbundenen Prämien und Kosten umgehend zu ersetzen.
- 13.3.** Haben wir aufgrund ausdrücklichen oder vermuteten Auftrages die Speditionsversicherung (SVS / RVS / LVS) gedeckt, so sind wir von jeder durch diese Versicherung gedeckten Schaden frei.
- 13.4.** Auch bei Nichteindeckung der Speditionsversicherung bei ausdrücklichem oder vermutetem Auftrag können wir uns voll inhaltlich auf die AÖSp berufen.
- 13.5.** SVS/RVS – Ergänzung zu §§ 39-42 AÖSp: Sofern keine Verbotskundendeklaration erfolgt, ist der Auftrag mit einer Regelversicherungssumme in der Höhe von 3.750,-- EUR versichert; wünschen Sie eine höhere Versicherungssumme, ist uns ein entsprechender Höherversicherungsauftrag vor Übergabe der Ware zur Versendung schriftlich bekanntzugeben: Auf diese Weise kann eine Versicherungssumme bis zum Maximalbetrag von 1.500.000,-- EUR eingedeckt werden, welcher zugleich die Maximal-Versicherungssumme gemäß § 6 B Z 3 SVS als auch die Höchstgrenze der Haftung der Versicherer gemäß § 9 Z 1 und Z 2 SVS darstellt. Für die Zurverfügungstellung des Versicherungsschutzes verrechnen wir in Abweichung von § 39 lit. a), Satz 3, AÖSp die SVS/LVS-Beiträge laut unserer jeweils gültigen SLS Logistics e.U.-Tabelle.

## **14. Erhöhung der Haftungshöchstbeträge**

Eine über die Haftungshöchstbeträge hinaus gehende Vereinbarung eines höheren Wertes des Gutes mit uns oder ein besonderes Lieferungsinteresse bedürfen zu deren Wirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung mit uns, der Eintragung im Frachtbrief, sowie der

Vereinbarung und Leistung eines Zuschlages. Ohne diese Voraussetzungen haften wir weder für einen höheren Wert noch für ein besonderes Lieferungsinteresse.

## **15. Frachtüberweisung auf den Empfänger**

Die Mitteilung unseres Auftraggebers, der Auftrag sei für Rechnung eines Dritten auszuführen, berührt die Verpflichtungen des Auftraggebers uns gegenüber nicht, dieser bleibt uns weiterhin zahlungspflichtig. Wir sind nicht verpflichtet, unsere Ansprüche gegenüber dem Dritten, an welchen die Fracht überwiesen wurde, geltend zu machen.

## **16. Zahlungspflicht des Empfängers**

- 16.1.** Die Annahme des Gutes verpflichtet den Empfänger zur sofortigen Zahlung der auf dem Gute ruhenden Kosten einschließlich von Nachnahmen. Erfolgt die Zahlung nicht, so ist das Fahr- oder Begleitpersonal berechtigt, das Gut wieder an sich zu nehmen.
- 16.2.** Unterbleibt bei der Ablieferung aus Versehen oder aus sonstigen Gründen die Bezahlung der Kosten einschließlich von Nachnahmen, so ist der Empfänger, wenn er trotz Aufforderung den Betrag nicht zahlt, zur sofortigen bedingungslosen Rückgabe des Gutes an uns oder im Unvermögensfalle zum Schadenersatz an uns verpflichtet. Die Geltendmachung eines Gegenanspruches oder eines Zurückbehaltungsrechtes sowie Verfügungen über das Gut sind unzulässig.

## **17. Überschreitung von Lieferfristen**

- 17.1.** Wir sind als sorgfältiger Spediteur / Frachtführer bemüht, die vereinbarten, oder uns, ohne Vereinbarung zuzubilligenden angemessenen Fristen, einzuhalten.
- 17.2.** Aus Überschreitungen von vereinbarten, oder uns, ohne Vereinbarung, zuzubilligenden angemessenen Fristen, haften wir nur, wenn uns daran ein grobes Verschulden trifft.
- 17.3.** Unsere Haftung ist mit der Höhe der Fracht begrenzt.

## **18. Adresse und Benachrichtigungen**

- 18.1.** Der Auftraggeber hat uns seine Adresse und etwaige Adressenänderung unverzüglich anzuzeigen; andernfalls ist die letzte uns bekanntgegebene Adresse maßgebend und können unter diesen Zustellungen an den Absender rechtswirksam erfolgen.
- 18.2.** Wir brauchen ohne besonderen schriftlichen Auftrag Benachrichtigungen nicht eingeschrieben und Urkunden aller Art nicht versichert zu versenden. Aus einem Verlust solcher Sendungen haften wir nicht
- 18.3.** Wir sind nicht verpflichtet, die Echtheit der Unterschriften auf irgendwelchen das Gut betreffende Mitteilungen oder sonstigen Schriftstücken oder die Befugnis der Unterzeichner zu prüfen, es sei denn, dass mit dem Auftraggeber schriftlich etwas

anderes vereinbart oder der Mangel der Echtheit oder der Befugnis offensichtlich erkennbar ist.

- 18.4.** Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine von ihm versandte Benachrichtigung (Aviso) als hinreichenden Ausweis zu betrachten, wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Berechtigung des Vorzeigers zu prüfen.

## **19. Weisung über das Gut**

- 19.1.** Eine über das Gut erteilte Weisung bleibt für uns bis zu einem Widerruf des Auftraggebers maßgebend. Das Verfügungsrecht des Absenders erlischt, sobald die zweite Ausfertigung des Frachtbriefes dem Empfänger übergeben ist oder dieser sein Recht gemäß Art. 13 CMR geltend macht.
- 19.2.** Ein Auftrag, das Gut zur Verfügung eines Dritten zu halten, kann nicht mehr widerrufen werden, sobald die Verfügung des Dritten beim Spediteur eingegangen ist.

## **20. Freistellung von Forderungen Dritter**

- 20.1.** Von Forderungen oder Nachforderungen für Frachten, Havarieeinschüsse oder Beiträge, Zölle, Steuern und sonstige Abgaben, die an uns, insbesondere als Verfügungsberechtigten oder als Besitzer fremden Gutes gestellt werden, hat uns der Auftraggeber über Aufforderung sofort zu befreien. Andernfalls sind wir berechtigt, die zu unserer Sicherung oder Befreiung geeignet erscheinenden Maßnahmen zu treffen, nötigenfalls, sofern die Sachlage es rechtfertigt, auch durch Vernichtung des Gutes.
- 20.2.** Der Auftraggeber hat uns in geschäftsüblicher Weise rechtzeitig auf alle öffentlich-rechtlichen, z. B. zollrechtlichen, Verpflichtungen aufmerksam zu machen, die mit dem Besitz des Gutes verbunden sind. Für alle Folgen der Unterlassung haftet uns der Auftraggeber.
- 20.3.** Unser Auftraggeber hat uns von Ansprüchen Dritter, für welche wir nicht haften, über jederzeitige Aufforderung umgehend freizustellen.

## **21. Verzollung**

- 21.1.** Der Auftrag zur Versendung nach einem Bestimmungsort im Ausland schließt den Auftrag zur Verzollung ein, wenn ohne sie die Beförderung bis zum Bestimmungsort nicht ausführbar ist.
- 21.2.** Für die Verzollung können wir neben den tatsächlich auflaufenden Kosten eine besondere Provision in Rechnung stellen.
- 21.3.** Der Auftrag, unter Zollverschluss eingehende Sendungen zuzustellen oder frei Haus zu liefern, schließt unsere Ermächtigung ein, verpflichtet uns aber nicht, nach unserem Ermessen die erforderlichen Zollförmlichkeiten zu erledigen und die zollamtlich festgesetzten Zollbeträge auszulegen.
- 21.4.** Erteilt der Auftraggeber uns Anweisungen für die zollamtliche Abfertigung, so sind diese genau zu beachten. Falls die zollamtliche Abfertigung nach den erteilten

Weisungen nicht möglich ist, hat der Spediteur den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten.

**21.5.** Der Auftrag, ankommende Güter in Empfang zu nehmen, ermächtigt uns, verpflichtet uns aber nicht, auf dem Gut ruhende Frachten, Wertnachnahmen, Zölle und Spesen auszulegen.

**21.6.** In allen diesen Fällen sind wir berechtigt, für auszulegende Zölle, Steuern und sonstige Abgaben etc. von unserem Auftraggeber Vorkasse in bar oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen und bis zu deren Leistung unsere Tätigkeiten und Verrichtungen zurückzustellen, sowie im Verzugsfall Verzugszinsen zu verrechnen oder vom Vertrag zurückzutreten.

## **22. Datenschutz**

Wir sind berechtigt, personenbezogene Daten, die wir im Zusammenhang mit unserer Dienstleistung erhalten haben, zu sammeln, zu speichern und zu verarbeiten, soweit und solange dies für die Erbringung unserer Dienstleistungen erforderlich ist. Die Verwendung und die Verarbeitung der Daten erfolgt unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungssystemen. Die Datenverarbeitung kann im Hinblick auf weitere Leistungen und Angeboten von uns erfolgen. Der Auftraggeber ist mit dieser Datenerfassung und -verarbeitung sowie Übermittlung, insbesondere auch an staatliche Stellen einverstanden. Der Auftraggeber ist berechtigt, dieses Einverständnis jederzeit zu widerrufen. Der Auftraggeber stimmt zu, dass die vom Auftraggeber angegebene Mobiltelefonnummer gemäß § 107 Telekommunikationsgesetz zum Zweck der Werbung für eigene Leistungen von uns verwendet werden darf, solange der Auftraggeber dem nicht widerspricht.

## **23. Fremdwährungen**

Werden wir fremde Währung schuldig oder haben wir fremde Währung ausgelegt, so sind wir - soweit nicht öffentlichrechtliche Bestimmungen entgegenstehen - berechtigt, nach unserer Wahl entweder Zahlung in der fremden oder in Euro zu verlangen. Verlangen wir Zahlung in Euro, so erfolgt die Umrechnung zum Warenkurs des Tages der Auftragserteilung, es sei denn, dass wir nachweisbar einen höheren Kurs bezahlt haben.

## **24. Solidarische Haftung**

Mehrere Auftraggeber haften uns für sämtliche Forderungen und Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.

## **25. Schriftformerfordernis**

Abänderungen oder Ergänzungen von Vereinbarungen mit uns bedürfen ausnahmslos der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, mit welcher von diesem Formerfordernis abgegangen werden soll.

## **26. Gerichtsstand und Erfüllungsort, geltendes Recht**

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts. Als Gerichtsstand gilt Wien (Österreich). Wir behalten uns aber vor, Forderungen gegen den Auftraggeber auch vor jedem anderen gesetzlich zulässigen Gerichtsstand geltend zu machen.